

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Abteilung Steuergesetzgebung
Frau Simone Bischoff
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 10. Oktober 2019

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrte Frau Bischoff

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 21. Juni 2019 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zum ausgearbeiteten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Einleitung

Unserem Verband gehören neben den grossen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen rund 850 mittelgrosse und kleine Treuhand- und Revisionsunternehmen an. Unsere Mitglieder pflegen in ihrer Beratungstätigkeit für ihre Kunden einen regelmässigen Kontakt zu den kantonalen Steuerbehörden wie auch zur ESTV, weshalb sie durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen in ihrer Tätigkeit unmittelbar betroffen sind. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang die generelle Stossrichtung zur Digitalisierung der Prozesse.

In der Beilage senden wir Ihnen gerne den Fragebogen zur Vernehmlassung mit unseren Antworten und erlauben uns, weitere Anmerkungen zur Gesetzesvorlage wie folgt zu unterbreiten:

2. Grundsätzliche Vorbemerkung

Generell sind wir bestrebt, die Digitalisierung des gesamten Interaktionsprozesses zwischen Steuerpflichtigen und den von ihnen bevollmächtigten Beratern wie Treuhänder, Steuerberater usw. und den Steuerbehörden zu unterstützen und dabei schweizweit einheitlich zu gestalten. Dabei soll die Autonomie der Kantone in der Ausgestaltung des Steuersystems (Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge etc.) gewahrt bleiben. Der Vorschlag zielt auf eine Vereinheitlichung der Prozesse ab und erfordert in den Kantonen demzufolge keine substanziellen Regelungen mehr.

3. Beibehaltung des Artikel 71 Absatz 3 StHG

Eine Harmonisierung wie in diesem Absatz festgehalten, wurde in der Praxis zwar bis heute nicht umgesetzt. Die Streichung ist trotzdem sehr problematisch, da dadurch auch jegliche Rechtsgrundlage für eine zukünftige Harmonisierung und Standardisierung der formellen Prozesse entzogen würde. Die Bestimmung sollte entsprechend ergänzt werden, um den Herausforderungen der Digitalisierung gerecht zu werden:

- Einheitliche Formulare resp. einheitliche elektronische Formate
- Einheitliche Schnittstellen
- Einheitliche Verfahrensabläufe bei einem Beizug von beauftragten Beratern
- Erweiterung der Anwendbarkeit nebst Steuererklärungen um Veranlagungsverfügungen, Fristenmanagement und der Verwaltung von Vollmachten.

Um auf Gesetzesebene eine Technologieneutralität sicherzustellen, sollte nebst der Möglichkeit der standardisierten Einreichung von Steuerdaten bei den Steuerbehörden auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Steuerpflichtige und deren Berater die Daten über anerkannte Plattformen (wie z.B. Swisdec) den Steuerbehörden zur Verfügung stellen können.

4. Generelle Regelung der Verfahrensabläufe im Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Gesetzesvorlage sieht Anpassungen im VStG, StG, MWSTG, StAhiG, AIAG und ALBAG vor, die die steuerpflichtigen Personen verpflichten sollen, mit den Bundesbehörden ausschliesslich elektronisch zu verkehren, was wir sehr begrüessen. Die erwähnten Bundesgesetze verweisen für die weiteren Verfahrensvorschriften auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG). Deshalb sollten auch die neuen Regelungen in diesem Sinne direkt im VwVG geregelt werden.

5. Einheitliche Lösung der Verfahrensabläufe und deren Regelung auf Bundesebene (Artikel 38a Absatz 1 StHG)

In der aktuellen Situation haben Anbieter von Software und Clouddienstleistungen ihre Lösungen auf die einzelnen Kantone individuell anzupassen. Eine effiziente Bearbeitung, der Aufbau und die Entwicklung von entsprechenden Schnittstellen lohnt kaum und Innovationen werden gehemmt. Das Ziel sollte sein, dass es nur einen Prozess in der gesamten Schweiz für alle Steuerarten gibt, nicht hingegen kantonal unterschiedliche. Dies sollte auf Bundesebene geregelt werden und Artikel 38a Absatz 1 StHG des Vorentwurfs entsprechend umformuliert werden. Die Autonomie der Kantone über die materiellen Aspekte der Steuergesetzgebung soll gewahrt bleiben; betreffend Verfahren und elektronische Prozesse soll jedoch eine bundesweit einheitliche Lösung für verbindlich erklärt werden.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung